

Elternbeitragsordnung Stand 01.07.2018

I. Allgemeine Regelungen für Schule und Hort

§ 1 Wirkungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Archimedes Grundschule Forst als Schule bzw. Kindertagesstätte (Hort) wird ein Elternbeitrag erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag enthält einen Anteil für die Kindertagesbetreuung (Hort) und einen Anteil Schulgeld. Durch den Gesamtelternbeitrag ist die Betreuungszeit von Früh- bis Späthort abgedeckt.
- (3) Schüler anderer Schulen können den Hort der Archimedes Grundschule Forst ebenfalls besuchen. In diesem Fall wird nur ein Beitrag für die Hortbetreuung gemäß § 8 ff erhoben.
- (4) Erforderliche Schulmaterialien und Arbeitshefte werden durch die Schule beschafft und den Eltern gesondert in Rechnung gestellt. Soweit möglich und von den Eltern gewünscht, werden Leihmaterialien gegen eine Leihgebühr bereitgestellt.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragsschuldner ist der Personensorgeberechtigte, auf dessen Veranlassung das Kind eine Betreuung in Anspruch nimmt.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Sofern die Aufnahme nach dem 15. eines Monats erfolgt wird der Beitrag mit 50 v. H. für diesen Monat berechnet, andernfalls wird der volle Monatsbeitrag erhoben.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (6) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten bargeldlos im Einzugsverfahren erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (7) Eine vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Beitragspflicht unberührt. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgt bei längerer Nichtbetreuung (mindestens 2 Wochen) eine Reduzierung des Elternbeitrages um Wöchentlich 15,00 €.
Gründe der Nichtbetreuung können beispielhaft sein: Kur- und/oder Krankenhausaufenthalt oder längere, zusammenhängender Erkrankung.

§ 3 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen.
Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern des letzten Kalenderjahres nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (2) Dem Einkommen sind hinzuzurechnen:
 - steuerfreie Einkünfte
 - Wohngeld,
 - Kindergeld,
 - Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird,
 - zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen,

- Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen (jedoch nicht Leistungen nach dem BAföG für Kinder),
 - sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG
 - sonstigen Einnahmen, zu diesen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z.B.
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen, Renten und Unterhaltsleistungen
 - Einnahmen nach dem SGB III Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld, Schlechtwettergeld
 - Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende; SGB XII Sozialhilfe; sowie Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld
 - Bundeselterngeld
 - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz
 - Entschädigung für Verdienstausschlag
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten
- (3) Vom Einkommen sind abzugsfähig:
- die Einkommens- und Kirchensteuer
 - der Solidaritätszuschlag
 - pauschale Sozialversicherungsabgaben/Vorsorgeaufwendungen, bis maximal zum jeweils gültigen Beitragssatz der AOK
 - die nachgewiesenen Werbungskosten
 - Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen
- (4) Bei Eltern, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, wird nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt. Verluste bei einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden. (Verbot des Verlustausgleichs zwischen verschiedenen Einkunftsarten - vertikaler Verlustausgleich). Gleiches gilt für zusammen veranlagte Ehegatten (vertikaler und horizontaler Verlustausgleich).
- (6) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.
- (7) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung hinzugerechnet.
- (8) Verzichten Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der seit 21.12.2007 gültigen Fassung (BGBl I S. 3194, zuletzt geändert durch Artikel 1 Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) der nach Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.

§ 4 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, bei dauerhafter Änderung das aktuelle Einkommen. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen.

Geeignete Nachweise können sein:

- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bescheid über die Gewährung von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II
- Sozialhilfebescheid nach SGB XII
- Bescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen
- Einkommenssteuerbescheid
- lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise für das zur Berechnung gültige Kalenderjahr.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird im ersten Jahr von einer erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen.

- (2) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise vor Aufnahme eines Kindes beim Träger abzugeben.
- (3) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr jeweils zum 31. Mai ihr Einkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen.
- (4) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbeitrag. Ergibt ein verspäteter Nachweis einen geringeren Elternbeitrag, wird dieser ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.
- (5) Abweichend von Abs. (1) Satz 1 ist das Zwölfwache des zur Zeit gültigen, nachgewiesenen, monatlichen Einkommens zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist. Wird das Zwölfwache des Einkommens zugrunde gelegt, so sind Einkünfte, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen werden, hinzuzurechnen.
- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse und Veränderungen der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder sind innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert dem Träger mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Monat der Änderung neu festgesetzt.

§ 5 Härtefallklausel

- (1) Im Falle besonderer finanzieller Belastungen kann ein Antrag auf Ermäßigung bzw. Befreiung oder Stundung des Elternbeitrages gestellt werden.

II Betreuungsumfänge/Beitragshöhe

§ 6 Betreuungsumfang

- (1) Die schulische Betreuung im Rahmen des Ganztags schulbetriebes umfasst Montags bis Donnerstags die Betreuung von 7:30 Uhr bis mindestens 14:00 Uhr sowie Freitags von 7:30 bis Unterrichtsende.
- (2) Die Betreuung für die Hortbetreuung umfasst den Früh- und Späthort und staffelt sich gemäß § 1 KitaG (Rechtsanspruch) in Betreuungszeiten bis 4 h und über 4h täglich.

§ 7 Beitragshöhe

- (1) Es gibt einen Mindestbeitrag und einen Maximalbeitrag. Dazwischen berechnet sich der Beitrag nach einem Prozentsatz des Jahreseinkommens.
- (2) Für die schulische Betreuung beträgt der monatliche Elternbeitrag 0,266 % (Stand 01.07.2018) des Jahreseinkommens, mindestens 46,00 €, maximal 193,00 € zzgl einer, von der Inanspruchnahme unabhängigen, Verpflegungspauschale von monatlich 60,00 €.

Für Schüler mit einem Anspruch auf "Leistungen für Bildung und Teilhabe" (Bildungspaket) beträgt die Verpflegungspauschale 30,00 €.

Die Pauschale deckt die Verpflegung in den Schulwochen ab.

Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird eine kalendertägliche Verpflegungspauschale in Höhe von 3,50 € erhoben.

- (3) Für die Hortbetreuung beträgt der monatliche Elternbeitrag:
- bei einem Einkommen von bis zu 12.000,00 € sowie für Empfängern von Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz monatlich 12,00 €,
 - zwischen 12.000,01 € und 55.000,00 € Jahreseinkommen 0,2 % des Jahreseinkommens und
 - ab 55.000,01 € Jahreseinkommen monatlich 110,00 €.

Für die Betreuungszeit über 4h/Tag erhöht sich der Monatsbeitrag um 2,00 €.

- (4) Der Elternbeitrag reduziert sich für Geschwister, die gleichzeitig die Schule besuchen um 50 % für das zweite Kind und um 75 % für das dritte Kind und jedes weitere Kind.
- (5) Der Elternbeitrag reduziert sich für weitere unterhaltspflichtige Kinder in der Familie um 15% je Kind, jedoch minimal auf den Mindestbeitrag.

§ 8 Beitrag für Gastkinder

- (1) Für Gastkinder wird pro Betreuungstag ein Beitrag i.H.v. 4,00 € erhoben.

§ 9 Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme Hortbeitrag

- (1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zumutbar ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße. Nach Bewilligung ist der Bescheid sofort dem Träger der Einrichtung vorzulegen.
- (2) Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG des Landes Brandenburg können für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) die durchschnittlichen Elternbeiträge vom Jugendamt erstattet werden.

IV Schlussbestimmungen

§ 10 Anpassung der Prozentsätze und Maximal-/Minimalbeträge

- (1) Der Prozentsatz und der Mindest-/Maximalbetrag des Elternbeitrages für die schulische Betreuung werden jährlich zum Januar an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Bundesamtes für Statistik angepasst. Zu Grunde gelegt wird der Index Abteilung 4 "Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe". Für die Neuberechnung wird die Veränderung des Indexes des vorletzten zum letzten Jahr vor der Veränderung herangezogen. (Beispiel: Veränderung im Januar 2018 erfolgt auf Grundlage Änderung des Indexes von 2016 zu 2017).

Die Verpflegungspauschale wird entsprechend nach dem Index Abteilung 1 "Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke" angepasst.

- (2) Die Anpassung von Prozentsatz und Mindest-/Maximalbetrag des Elternbeitrages für die Hortbetreuung erfolgt durch turnmusmäßige Neukalkulation unter Beachtung von § 17 III KitaG.

§ 15 Datenschutz

- (1) Mit Vorlage von Unterlagen zum Einkommen erteilt der Beitragspflichtige die Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die die Bezugsgröße für die Festsetzung des Elternbeitrages bilden sowie Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und

Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.



gez. Daniel Böhm
Geschäftsführer



Archimedes
Grundschule Forst

Noßdorfer Straße 25 · 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562/6771888 · Fax: 03562/6771887
www.archimedes-gs.de
info@archimedes-gs.de